

Richtlinie für Spielgemeinschaften

Präambel:

Als Spielgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss aus zwei Vereinen, die in einer Altersklasse eine gemeinsame Mannschaft bilden.

Grundlage für eine SG bildet ein Vertrag, der von den Vereinen jeweils verbindlich für mindestens ein Jahr geschlossen wird.

Der Spielleitung des KKV Norden ist ein entsprechender Vertrag vorzulegen. Er entscheidet über die Aufnahme einer SG für den Spielbetrieb.

Bedingungen:

1. Der KKV Norden stellt den Vereinen einen Mustervertrag zur Verfügung.
2. Der erstgenannte Verein einer SG gilt als Heimmannschaft und ist für die Ergebnismeldung verantwortlich.
3. Pro Altersklasse kann von jedem Verein nur eine SG gemeldet werden.
4. Vereine können in verschiedenen Altersklassen mit unterschiedlichen Vereinen SG bilden.
5. Alle Teilnehmer einer SG behalten ihre volle Vereinszugehörigkeit zwecks Teilnahme an anderen Wettbewerben (z.B. Einzelmeisterschaften usw.).
6. SG haben im KKV Norden die gleichen Rechte (Aufstieg, Meisterschaft, Kreispokal) wie alle anderen Mannschaften.
7. Die Teilnahme an überregionalen Wettbewerben (Landesmeisterschaften, Aufstiegskämpfe u. ä.) ergibt sich aus den Bedingungen der Dachverbände.
8. Jede SG muss eine Meldeliste, aus der sich zweifelsfrei die jeweilige Vereinszugehörigkeit erkennen lässt, bei der Passstelle abgeben.
Der erstgenannte Verein zeichnet sich für die Erstellung der Meldeliste verantwortlich.
- Bei Mannschaften mit nur einer Gruppe dürfen maximal vier Werfer eines Vereins auf der Meldeliste stehen.
Bei Mannschaften mit zwei Gruppen maximal acht Werfer eines Vereins.
9. WerferInnen dürfen aus dem Stammverein zur SG, aber auch von der SG zum Stammverein eingesetzt werden. Der Spielbetrieb einer SG hat hierbei aber immer Vorrang vor dem des Stammvereines!
Es gelten die Bedingungen „Werferinsatz“ der allgemeinen Wettkampfbestimmungen des KKV Norden.
10. Der Startplatz der SG ergibt sich grundsätzlich aus der höchsten Spielklasse der gewählten Mannschaftsstärke. Gibt es Unstimmigkeiten bei der Auflösung, werden Spielgemeinschaften nach der Auflösung, als neue Mannschaft in der Ligenstruktur berücksichtigt.
11. Strafgeder und alle anderen anfallenden Kosten werden anteilig den Vereinen auferlegt (siehe Ausführungen im Vertrag).
12. Bei Versicherungsfällen ist der Stammverein des Werfers für die Abwicklung der Formalitäten verantwortlich.
13. Die Spielleitung des KKV Norden hat das Recht einer SG die Teilnahme an den Punkt- und Pokalkämpfen zu verweigern, wenn die oben genannten Bedingungen missachtet werden.

Norden, im Juni 2014
Erweitert im August 2018